

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00347 vom 4. Dezember 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00347

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00347 du 4 décembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00347 del 4 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

April 2021 - unter Beilage von drei Arztberichten (Urk. 5/118/15-19) - Beschwerde (Urk. 5/118/3-10) und beantragte,

es sei ihr ab November 2018 eine ganze Rente zuzusprechen; eventualiter sei die Sache zur weiteren Abklärung und anschliessenden Neuerteilung an die IV-Stelle zurückzuweisen. Mit Beschwerdeantwort vom 9. Juli 2021 (Urk. 5/121) beantragte die IV-Stelle

unter Verweis auf eine Stellungnahme ihres regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) vom 18. Juni 2021 (Urk. 5/120) eine teilweise Gutheissung der Beschwerde im Sinne einer Rückweisung der Sache an sie zu weiteren Abklärungen (Urk. 5/121). Damit erklärte sich die Versicherte mit Eingabe vom 26. August 2021 (vgl. Urk. 5/123/7) einverstanden. Mit Urteil vom 23. September 2021 wurde die Beschwerde in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 31. März 2021 aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde, damit diese die notwendigen Abklärungen vornehme und hernach über den Leistungsanspruch der Versicherten neu verfüge (Urk. 5/123).

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer Übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems [KS ÜB WE IV], gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da jedoch die Entstehung eines Rentenanspruchs vorliegend bereits vor dem 1. Januar 2022 in Betracht fällt, sind die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend

auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.4

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglicherer Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

E. 1.5

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflicht gemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden

medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Zudem muss der Arzt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2, je m.w.H.). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erklärte zur Begründung ihres Entscheids im Wesentlichen (Urk. 2), die Beschwerdeführerin sei seit dem

E. 5

Juni 2023 verneinte die IV-Stelle einen Rentenanspruch der Versicherten (Urk. 2). 2.

Dagegen liess die Versicherte mit Eingabe vom 3. Juli 2023 (Urk. 1) Beschwerde erheben und beantragen, es sei ihr mit Wirkung ab 1. November 2018 eine ganze Rente, eventualiter eine Dreiviertelsrente zuzusprechen, subeventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese weitere Abklärungen in medizinischer Hinsicht vornehme und hernach über ihren Anspruch neu entscheide. Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 13. September 2023 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 4), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 19. September 2023 angezeigt wurde (Urk. 7). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 5.1

Zur Ermittlung der erwerblichen Auswirkungen der gesundheitlich bedingten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ist ein Einkommensvergleich vorzunehmen. Dabei sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 143 V 295 E. 4.1.3, 129 V 222 E. 4.1 und E. 4.2, 128 V 174).

Die Beschwerdeführerin ist seit dem 6. November 2017 in der angestammten Tätigkeit zu mindestens 40 % arbeitsunfähig. Nachdem sie sich am 29.

März 2018 (Eingangsdatum, Urk. 5/1) bei der Beschwerdegegnerin zum Leistungsbezug angemeldet hat, ist der hypothetische Rentenbeginn im November 2018.

E. 5.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns

nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 145 V 141 E. 5.2.1, 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1).

Die Beschwerdeführerin war im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit für verschiedene Kunden als Raumpflegerin tätig. Diese Tätigkeiten hatte sie bereits in den Jahren davor ausgeübt. Gemäss Auszug aus dem individuellen Konto (Urk.

5/6) hatte sie dabei im Jahr 2014 Fr. 67'177.-- (Fr. 5'200.-- + Fr. 17'465.-- + Fr. 1'546.-- + Fr. 2'572.-- + Fr. 9'752.-- + Fr. 1'300.-- + Fr. 6'200.-- + Fr. 6'768.-- + Fr. 3'900.-- + Fr. 3'146.-- + Fr. 3'840.-- + Fr. 411.-- + Fr. 5'077.--), im Jahr 2015 Fr. 74'849.-- (Fr. 5'200.-- + 13'220.-- + Fr. 2'669.-- + Fr. 2'354.-- + Fr. 18'608.-- + Fr. 6'768.-- + Fr. 3'840.-- + Fr. 3'900.-- + Fr. 4'575.-- + Fr. 6'450.-- + Fr. 7'265.--) und im Jahr 2016

Fr. 77'452.-- (Fr. 5'200.-- + Fr. 2'199.-- + Fr. 2'384.-- + Fr. 17'244.-- + Fr. 3'840.-- + Fr. 6'450.-- + Fr. 14'096.-- + Fr. 6'768.-- + Fr. 3'900.-- + Fr. 4'635.-- + Fr. 8'496.-- + Fr. 2'240.--) verdient. Dies entspricht durchschnittlich in Anpassung an die Nominallohnentwicklung (Tabelle T1.2.10, Nominallohnindex, Frauen 2011-2022, G-S) im Jahr 2018, das heisst dem Zeitpunkt des hypothetischen Rentenbeginns, einem Einkommen von Fr. 74'263.35

([Fr. 67'177.-- : 103,6 x 105,8 + Fr. 74'849.-- : 104 x 105,

E. 5.3

.3

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). Die Verwendung der Tabellenlöhne ist subsidiär, das heisst deren Beizug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl.

BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Nachdem die Beschwerdeführerin keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, ist das Invalideneinkommen gestützt auf die Tabellenlöhne zu berechnen. Gemäss der Tabelle TA1_tirage_skill_level betrug der monatliche Lohn von Frauen im Kompetenzniveau 1 im Jahr 2018 im Median Fr. 4'371.--, was bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahr 2018 von 41,7 Wochenstunden

(vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche, Total) ein Einkommen von Fr. 54'681.20 (Fr. 4'371.-- : 40 x 41,7 x 12) ergibt.

E. 5.3.1

Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen ist bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln (Art. 16 ATSG; BGE 138 V 457 E. 3.1 mit Hinweis). Dabei ist nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten auszugehen. Es können nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind. An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind jedoch rechtsprechungs-gemäss keine übermässigen Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 9C_910/2011 vom 30. März 2012 E. 3.1 mit Hinweis; vgl. BGE 138 V 457 E. 3.1). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei denen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können. Von einer Arbeitsgelegenheit kann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nur noch in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 8C_434/2017 vom 3. Januar 2018 E. 7.2.1 und 9C_253/2017 vom 6. Juli 2017 E. 2.2.1, je mit weiteren Hinweisen).

Für die Invaliditätsbemessung ist nicht massgebend, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn ein Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage nach Arbeitsplätzen bestünde (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_645/2017 vom 23. Januar 2018 E. 4.3.2 mit Hinweis; Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 132 zu Art. 28a).

E. 5.3.2

Der Beschwerdeführerin, welche über keine berufliche Ausbildung verfügt und seit 1992 als Reinigerin tätig war (Urk. 5/1, Urk. 5/6), sind aus medizinischer Sicht noch Tätigkeiten möglich ohne Heben und Tragen von Lasten von mehr als 5 kg, ohne Arbeiten in Vorneige- oder Zwangshaltung, ohne Überkopfarbeit, ohne kniende oder hockende Tätigkeiten, ohne Ersteigen von Leitern oder Gerüsten und ohne Dauerbelastung der rechten Hand durch repetitive Tätigkeit. Es sollte sich um eine Tätigkeit zwischen Sitzen, Stehen und Gehen handeln (vgl. E. 4, Urk.

5/151/18-19). Die Einsatzmöglichkeiten der Beschwerdeführerin auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt sind angesichts der genannten Einschränkungen erheblich eingeschränkt. Nichtsdestotrotz ist es ihr im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch noch möglich, auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt einer Tätigkeit nachzugehen. So sind ihr insbesondere noch Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten möglich (vgl. beispielsweise die Urteile des Bundesgerichts 8C_300/2022 vom 2. März 2023 E. 6.2, 8C_95/2020 vom 14. Mai 2020 E. 5.2.3, 8C_703/2021 vom 28. Juni 2022 E. 5.2, 9C_134/2016 vom 12. April 2016 E. 3.2).

E. 5.3.4

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/aa-cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen).

Rechtsprechungsgemäss rechtfertigen eine fehlende berufliche Ausbildung und mangelhafte Sprachkenntnisse bei einer Tätigkeit im Kompetenzniveau 1 einen Tabellenlohnabzug nicht (Urteil des Bundesgerichts 8C_151/2020 vom 15. Juli 2020 E. 6.3.4 mit Hinweis). Ebenso ist der Umstand allein, dass nur noch leichte Arbeiten zumutbar sind,

kein Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 8C_369/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 8.2.2 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin ist allerdings auch in leichten Tätigkeiten mehrfach eingeschränkt, sind ihr doch nur noch Tätigkeiten ohne Heben und Tragen von Lasten von mehr als 5 kg, ohne Arbeiten in Vorneige- oder Zwangshaltung, ohne Überkopfarbeit, ohne kniende oder hockende Tätigkeiten, ohne Ersteigen von Leitern oder Gerüsten und ohne Dauerbelastung der dominanten rechten Hand (Urk. 5/41/9) durch repetitive Tätigkeit möglich. Es sollte sich um eine Tätigkeit zwischen Sitzen und Stehen und Gehen handeln. Auch wenn im Zeitpunkt des hypothetischen Rentenbeginns im Vergleich zum mit Gutachten vom 3. Januar 2023 erstellten, eben auf geführten Zumutbarkeitsprofil noch eine bessere Beweglichkeit der rechten Hand bestand (vgl. Urk. 5/101/20), war die Beschwerdeführerin auch damals in der Ausübung einer leichten Tätigkeit erheblich eingeschränkt. Es ist daher entgegen der Beschwerdegegnerin vom Tabellenlohn ein leidensbedingter Abzug vorzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_395/2022 vom 4. November 2022 E.

4.5.2), und zwar in Anbetracht der

genannten Einschränkungen auch in leichten Tätigkeiten in Höhe von 20 %.

Unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs von 20 % ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 43'744.95

(Fr. 54'681.20 x 0,80).

E. 5.4

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 74'263.35 und einem Invalideneinkommen von Fr. 43'744.95 resultiert eine Einkommenseinbusse von Fr. 30'518.40 (Fr. 74'263.35 - Fr. 43'744.95) und ein Invaliditätsgrad von 41,1 % (Fr. 30' 518.40 :

Fr. 74'263.35). Die Beschwerdeführerin hat daher ab 1. November 2018 Anspruch auf eine Viertelsrente . Zu keinem anderen Ergebnis würde im Übrigen führen, wenn das Invalideneinkommen gestützt auf eine 60%ige Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit bestimmt würde, hätte die Beschwerdeführerin doch auch in diesem Fall Anspruch auf eine Viertelsrente .

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. 6.

E. 6

November 2017 bis zur Begutachtung durch Dr. Y.____ ist eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in angestammter Tätigkeit ausgewiesen (Urk.

5/103/7; Urk. 5/7/6-12, Urk. 5/20) .

Für eine adaptierte Tätigkeit attestierten die Gutachter der Z.____

der Beschwerdeführerin im Gutachten vom 3. Januar 2023 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit , wobei sie erklärten, dass diese Einschätzung unverändert zur Vor begutachtung von 2020 gelte (Urk. 5/151/19). Damals hatten sie ab August 2018 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit attestiert (Urk.

5/101/20). Für eine angepasste Tätigkeit ist damit, mit Ausnahme von zwei Monaten nach der Epping Plastik am rechten Daumen vom 25. Juni 2020 (Urk.

5/151/20) –

sowie postoperativ nach der Implantation einer Knie TP links am 8.

Januar 2018, welche allerdings kurz nach Beginn des Wartejahres stattfand –

aus medizinischer Sicht eine 100%igen Arbeitsfähigkeit erstellt

(Urk. 5/151/19-20). 5.

E. 6.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr.

1'000.-- festgelegt. Nachdem die Beschwerdeführer in beschwerdeweise die Zuspache einer ganzen Rente beantragt hat (Urk. 1), ihr jedoch – nur – eine Viertelsrente zuzusprechen ist, rechtfertigt es sich, die auf Fr. 800.

anzusetzenden Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte (je Fr. 400.--) aufzuerlegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_568/2010 vom 3. Dezember 2010 E. 4.2).

E. 6.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht

(GSVGer) hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Als weitere Bemessungskriterien nennt § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erweist sich eine P artei entschädigung von Fr. 2' 0 00.-- (inkl. Barauslage und Mehrwertsteuer) als angemessen.

Diese Entschädigung ist nicht zu reduzieren, da das Hauptbegehren de r Beschwerde führer in , soweit über die zuzusprechende Viertelsrente h inausgehend (sog.

Überklagen), den Prozessaufwand nicht wesentlich beeinflusst hat (BGE 117 V 401 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 9C_846/2015 vom 2. März 2016 E. 3). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 5. Juni 2023 aufgehoben und festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin ab 1. November 2018 Anspruch auf eine Viertelsrente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'000 .-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Markus Krapf - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstWyler

E. 8

+ Fr. 77 '452.-- : 105 x 105,8] : 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.